



**EuGH, Urteil vom 23.10.2003
zur Rechtswidrigkeit des „Versorgungsabschlags“
bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung
nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden
Beamtenversorgungsgesetz**

RECHTSSCHUTZ - HINWEISE

Mit dem kürzlich veröffentlichten Urteil vom 23.10.2003 (AZ: C-4/02 und C-5/02) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die bis zum 31.12.1991 geltende Berechnung der Versorgung bei Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung wegen mittelbaren Diskriminierung von Frauen rechtswidrig ist.

Aufgrund der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung der Vorschrift §14 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) werden die Ruhegehälter durch den sog. Versorgungsabschlag nicht nur im Verhältnis von Teilzeit zur Vollzeit, sondern überproportional gekürzt. Diese überproportionale Kürzung verstößt nach Auffassung des EuGH gegen zwingendes Europarecht. Frauen und Männern werden ohne sachliche Rechtfertigung ungleich behandelt, weil es ganz überwiegend Beamtinnen sind, die meistens aus familiären Gründen Teilzeit oder Beurlaubung in Anspruch nehmen.

ver.di begrüßt das EuGH – Urteil. Damit wird eine langjährige Forderung von ver.di und seiner Quellgewerkschaften nach Beseitigung der frauendiskriminierenden Vorschrift des § 4 BeamtVG a.F. juristisch bestätigt.

Das alte Recht (§ 14 BeamtVG a.F.) findet nach wie vor über die Übergangsvorschrift § 85 BeamtVG auf alle künftigen Versorgungsempfänger (Frauen und Männer) Anwendung,

- ◆ die am 31.12.1991 bereits im Beamtenverhältnis gestanden haben,
- ◆ und während ihrer Dienstzeit Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung beantragt haben,
- ◆ und bei denen die Teilzeit oder Beurlaubung noch vor dem 31.12.1991 (also nach altem Recht) festgesetzt wurde.

Hinweise zum Rechtsschutz

ver.di rät allen Beamtinnen und Beamten, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und künftig pensioniert werden, gegen die Festsetzung ihrer Versorgungsbezüge (Festsetzungsbescheid) Widerspruch einzulegen. Zur Begründung können sie auf das EuGH - Urteil verweisen. Die Widerspruchsfrist von einem Monat ist einzuhalten, damit der Bescheid nicht bestandskräftig wird.

Auf das Urteil kann sich nicht mehr berufen, wer gegen den Festsetzungsbescheid früher nichts unternommen hat bzw. nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt hat.

ver.di stellt unseren Mitgliedern für den Widerspruch das in der Anlage beigefügte Muster zur Verfügung, das auch auf Anfrage über die ver.di – Bezirksgeschäftsstellen und über Internet unter www.verdi.de/beamte erhältlich ist.

Wir empfehlen, spätestens wenn Sie den Widerspruchsbescheid erhalten haben, *sofort* mit Ihrer ver.di – Bezirksgeschäftsstelle Kontakt aufzunehmen, um sich juristisch beraten zu lassen und Rechtsschutz für das eventuell erforderliche Klageverfahren zu beantragen.

Anlage: Muster